



**Landkreis Lüchow-Dannenberg**  
**Die Landrätin**

**Fachdienst 53-Gesundheit**

Königsberger Str. 10

29439 Lüchow

Tel: 05841-120850

Fax: 05841-12088800

E-Mail: [gesundheit@luechow-dannenberg.de](mailto:gesundheit@luechow-dannenberg.de)

## **Informationen zur Beantragung der Heilpraktikererlaubnis**

### **1. Rechtliche Grundlagen:**

Wer die Heilkunde ausüben will - ohne Arzt / Ärztin zu sein – benötigt dafür die Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes (HeilprG). Die Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe wird derjenige bestraft, der die Heilkunde ohne Erlaubnis ausübt (§ 5 HeilprG). Ordnungswidrig handelt, wer die Heilkunde im Umherziehen ausübt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe von bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

### **2. Antragstellung:**

Der Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist an den Landkreis Landkreis Lüchow-Dannenberg – Fachdienst 53-Gesundheit zu richten, wenn Sie sich im Landkreis Landkreis Lüchow-Dannenberg niederlassen möchten. Sobald die erforderlichen Unterlagen vorliegen, werden Sie zum Überprüfungsverfahren bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Heilpraktiker angemeldet. Eine direkte Anmeldung ist nicht möglich.

### **Folgende Unterlagen sind erforderlich:**

1. Ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz **mit** Angabe, in welcher Stadt bzw. Gemeinde die heilpraktische Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die Absicht ist hinreichend zu belegen, sofern der Wohnsitz nicht im Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt (z.B. durch Einstellungszusage vom zukünftigen Arbeitgeber, Mietvertrag o.ä.),
2. ein kurzgefasster Lebenslauf (tabellarische Form). Der Lebenslauf muss folgende Daten enthalten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mailadresse,
3. die Geburtsurkunde **oder** ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern sowie bei Verheirateten zusätzlich die Heiratsurkunde **oder** ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
4. ein Identitätsnachweis mit Lichtbild (Ablichtung vom Personalausweis oder Reisepass, in Zweifelsfällen Staatsangehörigkeitszeugnis),
5. Ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz ( Verwendungszweck: Heilpraktikerprüfung), das bei der Antragstellung nicht älter als einen Monat sein darf,
6. eine formlose Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,

7. Eine ärztliche Bescheinigung, die bei der Antragstellung nicht älter als einen Monat sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktiker\*in erforderliche Eignung fehlt.

8. Eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde.

9. Ein Nachweis über den Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss).

**Bitte beachten Sie:**

**Die Unterlagen zu den Punkten 3, 4, 7, 8, und 9 müssen im Original oder in Form einer beglaubigten Kopie vorgelegt werden.**

**6. Erlaubniserteilung und Kosten**

Die Anmeldung zu einem Prüfungstermin ist verbindlich und kostenpflichtig. Die Teilnahme an der Prüfung kann nur kostenfrei abgesagt werden, wenn Sie am Prüfungstag krank sind und ein ärztliches Attest als Nachweis vorlegen. Eine Nichtteilnahme an der Prüfung aus anderen Gründen gilt als Antragsrücknahme, für die die jeweils gültigen erwaltungsgebühren für das Erlaubnisverfahren sowie bereits angefallene Kosten des Gutachterausschusses zu erstatten sind.

Wenn die Prüfung erfolgreich absolviert wurde, wird die Heilpraktikererlaubnis erteilt. Andernfalls wird der Antrag abgelehnt.

Die Verwaltungsgebühr für die Erlaubniserteilung nach dem Heilpraktikergesetz liegt zwischen 200,00 EUR und 800,00 EUR zuzüglich der Kosten des Gutachterausschusses. Wird der Antrag abgelehnt oder vor Abschluss des Verfahrens zurückgenommen, ist je nach Bearbeitungsstand eine Verwaltungsgebühr zwischen 80,00 EUR und 200,00 EUR zu zahlen.

(Gebührenrahmen Kostentarif-Nr. 42.1 bzw. 1.5 und 1.6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO -)).